

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
des „Freckenhorster Herbstes“ am 12.10.2025, 11.10.2026 und 10.10.2027
vom 11.04.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV.NRW.2060), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Freckenhorst, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: aus Anlass der am 12.10.2025, 11.10.2026 und 10.10.2027 stattfindenden Veranstaltung „Freckenhorster Herbst“.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

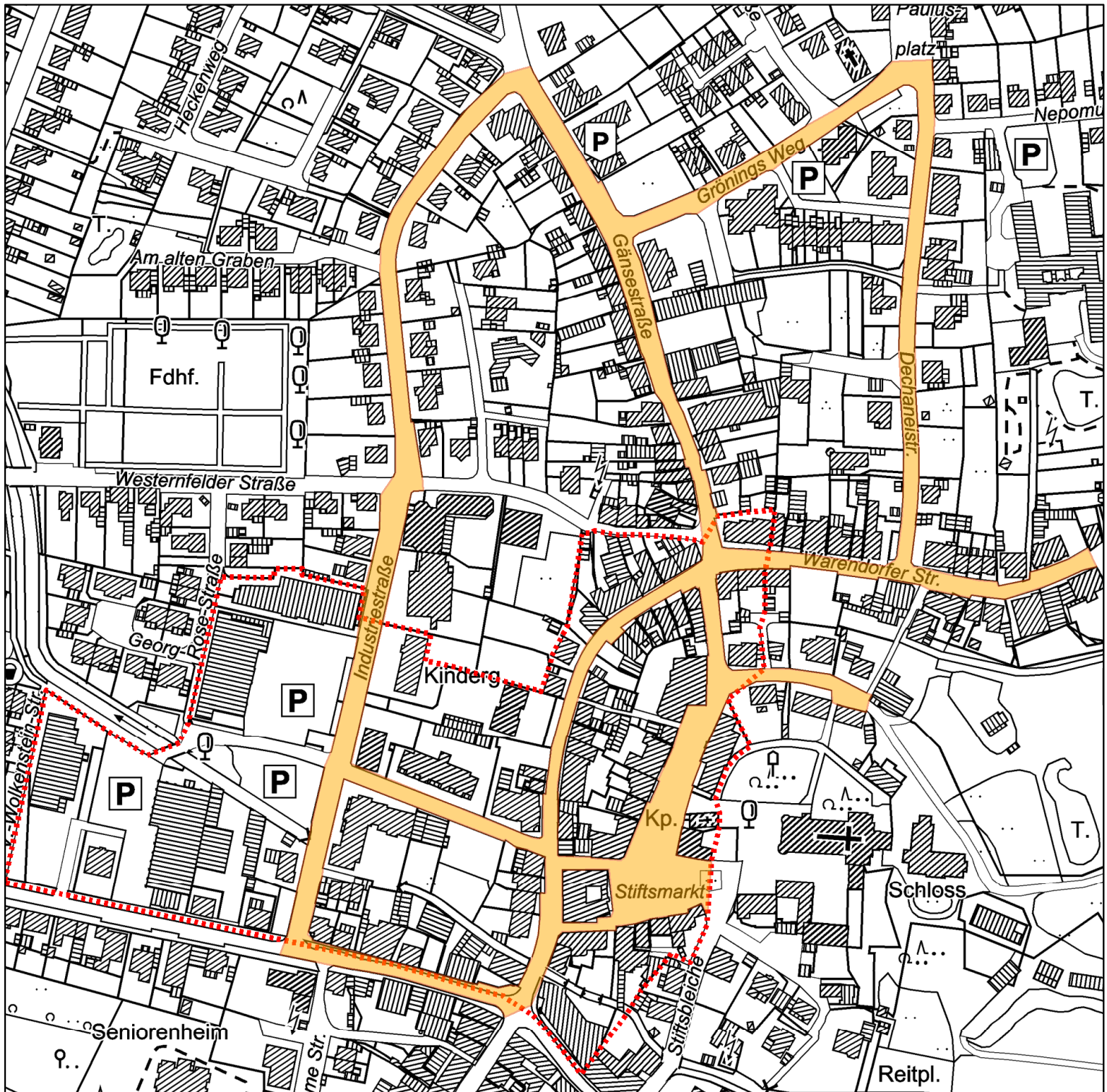
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 11.04.2025

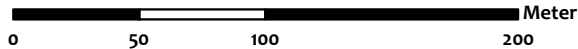
Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

Peter Horstmann
Bürgermeister

Bereiche für Geschäftsöffnungen an verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2025-2027 - Freckenhorster Herbst -



Maßstab 1:3.000



- Legende**
- Straßen mit Programmbestandteilen und Geschäftsöffnungen
 - Zentraler Versorgungsbereich lt. Einzelhandelskonzept 2018

COPYRIGHT

Kartengrundlage: © „Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“, Datenquellen: <http://dcat-ap.de/def/licenses/dl-zero-de/2.0>

Geodaten: © Stadt Warendorf